

Entscheidungsanmerkung

Zur rechtlichen Beurteilung von GbRs als Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens

Kein Rechtsbindungswille in Facebook-Gruppe, sodass die Mitglieder daraus keine Rechte und Pflichten herleiten können.

(Amtlicher Leitsatz des AG Menden)

Schließen sich SchülerInnen eines Abiturjahrgangs zwecks Organisation der Abiturfeier zusammen, stellt der Abiturjahrgang eine rechtsfähige GbR dar.

(Leitsatz des Verf.)

BGB §§ 21 ff., 64a S. 2, 705 ff.

AG Menden, Urt. v. 9.1.2013 – 4 C 409/12;¹
LG Detmold, Urt. v. 8.7.2015 – 10 S 27/15 (AG Detmold)²

I. Einleitung

Innerhalb der letzten beiden Jahre gab es zwei Urteile, die Anlass dazu geben, über GbRs in der Ausprägung als Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens neu nachzudenken. Zum einen hat sich das AG Menden dagegen entschieden, eine Facebook-Gruppe als eine solche GbR einzustufen. Zum anderen hat das LG Detmold dementsgegen einen gesamten Abiturjahrgang als eine derartige GbR angesehen.³

II. Grundzüge der Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens

Gelegenheitsgesellschaften zeichnen sich in der Abgrenzung zu Dauergesellschaften dadurch aus, dass die beteiligten Gesellschafter nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum zusammenwirken. So soll eine Gelegenheitsgesellschaft insbesondere dann vorliegen, wenn sie aus einmaligem Anlass gegründet und nach Erreichung des vorgesehenen Zwecks wieder beendet wird.⁴ Neben diesem zeitlichen Kriterium spielt für die Frage der Abgrenzung von Gelegenheits- und Dauergesellschaften insbesondere auch eine Rolle, wie stark die jeweilige Gesellschaft qua Gesellschaftsvertrag als Verband verfestigt wurde⁵ und ob sie darüber hinaus eher auf eine lose Zusammenarbeit oder eine enge Verbundenheit

ausgerichtet ist. Wie jede GbR muss auch eine Gelegenheitsgesellschaft drei konstitutive Merkmale aufweisen: (1.) müssen zwei oder mehrere Personen (2.) einen Gesellschaftsvertrag (3.) zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks abschließen. Dabei darf es sich nicht um eine Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft handeln. Gewissermaßen als Modifizierung von Merkmal (3.) wird bei einer Gelegenheitsgesellschaft von einem nur vorübergehend angelegten gemeinsamen Zweck ausgegangen.⁶

Gelegenheitsgesellschaften zeichnen sich in der Rechtspraxis zudem dadurch aus, dass der betreffende Gesellschaftsvertrag regelmäßig nicht ausdrücklich vereinbart, sondern lediglich konkludent geschlossen wird. Fraglich ist dabei stets, ob die Beteiligten bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags einen entsprechenden Rechtsbindungswillen zur gemeinsamen Zweckförderung hatten. Falls dies nicht der Fall ist, kann lediglich von einer zeitweiligen Interessengemeinschaft ohne feste Verpflichtungen (auch bekannt als Gefälligkeitsverhältnis) ausgegangen werden.

Typische bereits ausjudizierte Fallgruppen von Gelegenheitsgesellschaften sind einerseits Wohngemeinschaften⁷, Fahrgemeinschaften⁸, Gefahrgemeinschaften⁹, Organisationskomitees für internationale Treffen¹⁰, Spiel- und Wettgemeinschaften¹¹, sonstige Unkostengemeinschaften¹² sowie neuerdings auch Hausbesetzergemeinschaften¹³, andererseits Kooperationspartnerschaften¹⁴, Erwerberkonsortien¹⁵, Konsortialkreditpartnerschaften¹⁶ und Bauentwicklungsgesellschaften¹⁷. Die erstgenannten Fallbeispiele sind dabei Gelegenheitsgesellschaften im privaten Umfeld, die zweitgenannten Fallbeispiele Gelegenheitsgesellschaften, gewerblicher, aber nicht handelsgewerblicher Art. Um die Erstgenannten, auch bekannt als Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens oder Gelegenheitsgesellschaften des Alltags, geht es im Rahmen dieses Beitrags wie die nachfolgend untersuchten Judikate des AG Menden und des LG Detmold verdeutlichen.

Auffällig ist bei der Auswertung der vorgenannten Rechtsprechung früherer Jahre jedenfalls, dass Gelegenheitsgesellschaften gewerblicher Art typischerweise am Rechtsverkehr teilnehmen und damit Außen-GbRs sind, während Gelegen-

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/arnsberg/ag_menden/j2013/4_C_409_12_Urteil_20130109.html (16.11.2015).

² Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/detmold/lg_detmold/j2015/10_S_27_15_Urteil_20150708.html (16.11.2015).

³ Die nachfolgenden Ausführungen stellen lediglich die persönliche Auffassung des Verf. dar.

⁴ Hadding/Kiesling, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2011, § 705 Rn. 1; Kessler, in: Wachter, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, 3. Aufl. 2015, S. 490.

⁵ Schücking, in: Münchener Handbuch zum Gesellschaftsrecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2014, § 4 Rn. 7; Steding, NZG 2001, 721 (722).

⁶ Vgl. Bick, Die Gelegenheitsgesellschaft, 2. Aufl. 1968, S. 13, 24 ff.; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, S. 1695.

⁷ LG Berlin GE 2010, 1379; LG Frankfurt WuM 2009, 192; Drasdo, NJW-Spezial 2015, 161 f.

⁸ BGHZ 46, 313 (315); BGH NJW 1979, 414 f.

⁹ BGH NJW 2009, 1482 (1483); BGHZ 155, 249 (251); Kessler (Fn. 4), S. 488.

¹⁰ OLG Brandenburg, Urt. v. 9.3.2004 – 6 U 150/02, Rn. 40 ff.

¹¹ BGH WM 1968, 374 (376); BGH NJW 1974, 1705 (1706); OLG München NJW-RR 1988, 1268.

¹² BGH JZ 1979, 101; LG Konstanz NJW 1987, 2521.

¹³ Vgl. Leuering/Rubner, NJW-Spezial 2014, 304.

¹⁴ OLG Frankfurt RIW 1998, 807 (808).

¹⁵ LG Stuttgart ZIP 2014, 1330 (1334).

¹⁶ OLG Schleswig-Holstein NZG 1999, 493 (494).

¹⁷ BGH NJW 2011, 1730 (1731); BGH NJW-RR 2005, 1008 ff.

heitsgesellschaften des täglichen Lebens regelmäßig als reine Innen-GbRs qualifiziert werden.¹⁸ Abgrenzungsmodalität ist in diesem Zusammenhang, dass für die Begründung einer Außen-GbR über die drei konstitutiven Merkmale hinaus eine zusätzliche Vereinbarung erforderlich ist, wonach die GbR nach außen hin in Erscheinung treten und am Rechtsverkehr teilnehmen soll.¹⁹ Zudem soll nach allerdings umstrittener Auffassung nur bei der Außen-GbR ein Gesellschaftsvermögen entstehen können.²⁰

III. Judikat des AG Menden

Bei Facebook wurde die Gruppe „V. F. – Nein Danke“ gegründet. Der in dieser Gruppe als Administrator zugelassene Verfügungskläger VK betrieb eine ähnliche Facebook-Seite „F mach die Fliege“, die die gleiche Person (den abzuwählenden Bürgermeister V. F.) betraf. VK wurde vom Gruppengründer wegen angeblich beleidigender Äußerungen gegenüber einem anderen Gruppenmitglied als Administrator gelöscht. VK wollte nun wieder als Administrator zugelassen werden, da er seiner Ansicht nach niemanden beleidigt habe. Er klagte gegen die Facebook-Gruppe „V. F. – Nein Danke“, wobei er davon ausging, dass diese eine GbR darstelle.

Die Annahme einer Facebook-Gruppe als GbR im Sinne einer Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens verneinte das AG aus zweierlei Gründen: Zum einen hätten die Gruppenmitglieder keinerlei vermögenswerte Leistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks beigetragen. Zum anderen sei kein einschlägiger Rechtsbindungswillen der Gruppenmitglieder erkennbar. Den Gruppenmitgliedern sei es erkennbar nur um die Verfolgung eines gemeinsamen politischen Ziels gegangen.

IV. Judikat des LG Detmold

Ein Abiturball sollte organisiert werden.²¹ Die grundlegenden Verhandlungen für das Engagement einer Band führte ein Lehrer mit der späteren Klägerin. Die wesentlichen Parameter der Verhandlungen wurden von einer Abiturientin des Abiturjahrgangs per Mail bestätigt, später wurde diese Bestätigung von ihr aber widerrufen. Dabei gehörte die Abiturientin einem dreiköpfigen Abiturballkomitee an.

Das LG betrachtete den beklagten Abiturjahrgang dabei als Außen-GbR. Einige der Abiturienten hätten einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Der gemeinsame Zweck habe in der Vorbereitung des Abiturballs bestanden. Von einer Außen-GbR sei schon deshalb auszugehen, da der Abiturjahrgang parallel ein Hotel für den Abiturball gebucht habe. Auch wenn einzelne Abiturienten mit diesem gemeinsamen Zweck nicht einverstanden gewesen seien, so hindere dies nicht die Entstehung einer GbR. Allenfalls seien die entsprechenden Abiturienten nicht Gesellschafter der GbR gewor-

den.²² Im Falle der Inanspruchnahme der GbR-Gesellschafter im Wege der akzessorischen Haftung sei dies durch die Klägerin zu klären.

V. Einordnung

Gelegenheitsgesellschaften allgemein und Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens im Besonderen verdeutlichen wieder einmal, dass „das Recht der BGB-Gesellschaft das schwierigste Gebiet des besonderen Gesellschaftsrechts darstellt“²³.

Entscheidend für das Vorliegen einer Gelegenheitsgesellschaft des täglichen Lebens ist letztlich die ex-post-Untersuchung dahingehend, ob die Beteiligten den Rechtsbindungswillen zum konkludenten Abschluss eines Gesellschaftsvertrags hatten. Vergleicht man die Fälle Facebook-Gruppe und Abiturjahrgang miteinander, so ist erkennbar, dass die beiden Gerichte von wesentlich anderen Parametern für den Rechtsbindungswillen ausgegangen sind. Während das AG Menden den Rechtsbindungswillen der Gesamtheit aller in Betracht kommenden Beteiligten untersucht hat, kam es für das LG Detmold darauf an, dass zumindest einige Beteiligte den Willen zur Begründung einer GbR hatten. Herauszustreichen ist dabei, dass es Leitlinie sein muss zu untersuchen, ob die Beteiligten einen „gemeinsamen“ Zweck in verbindlicher Weise fördern wollten. Das Urteil des LG Detmold erscheint insoweit widersprüchlich, als es einerseits das „Kollektiv“ Abiturjahrgang gemeinsam als GbR verpflichten will, andererseits aber feststellt, dass innerhalb des Abiturjahrgangs mitunter nicht alle Abiturienten den gemeinsamen Zweck fördern wollten. Letztlich bedeutet dies ein Auseinanderfallen von Rechtsbindungswillen und primärer- oder scheinbarer Haftungsbegründung sowie zugleich eine nicht hinnehmbare Annahme der möglichen Existenz einer GbR mit zunächst unbestimmtem Gesellschafterkreis. Letzteres schränkt mitunter aber den Justizgewährleistungsanspruch des Klägers ein, welcher auch eine nachhaltige Zwangsvollstreckungsperspektive umfasst. Diese Perspektive besteht aber nur eingeschränkt, wenn sich erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung herausstellt, dass der Gesellschafterkreis wesentlich kleiner ist als ein Urteil gegen einen gesamten Abiturjahrgang als GbR erwarten ließe, zumal ein Abiturjahrgang auch kein Gesellschaftsvermögen gebildet haben dürfte, auf das der Kläger einer Leistungsklage zugreifen kann.

Jedenfalls kommt es im Hinblick auf den Rechtsbindungswillen zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags einer Gelegenheitsgesellschaft darauf an, dass ausreichend bestimmte Willenserklärungen vorliegen, die sich mitunter aus einem stillschweigenden konkludenten Gesamtverhalten bzw. den Umständen des Einzelfalls entnehmen lassen.²⁴ Es reicht im Spezialfall einer Gelegenheitsgesellschaft aus, dass die Beteiligten die gemeinsame Absicht haben, einen gemeinsa-

¹⁸ So auch *K. Schmidt* (Fn. 6), S. 1708.

¹⁹ Vgl. *Schücking* (Fn. 5), § 3 Rn. 2; *Kessler* (Fn. 4), S. 490.

²⁰ *Habermeier*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2003, vor §§ 705 ff. Rn. 63; *Kessler* (Fn. 4), S. 490 f.

²¹ Vgl. auch AG Detmold, Urt. v. 7.1.2015 – 6 C 394/14, Rn. 1 ff.

²² Vgl. bereits *Canaris*, ZGR 2004, 69 (74).

²³ *K. Schmidt* (Fn. 6), S. 1690; *ders.*, JZ 1985, 909.

²⁴ Vgl. *Sauter*, in: Prinz/Hoffmann, Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, 4. Aufl. 2014, § 2 Rn. 11, 20; *Bick* (Fn. 6), S. 29.

men Zweck zu verfolgen und diesen Zweck gemeinsam zu fördern. Das Bewusstsein, eine Gesellschaft zu begründen, ist dagegen ebenso wenig erforderlich wie die Bezeichnung der Gesellschaft.²⁵ Um die gemeinsame Absicht zu eruieren ist in erster Linie das wirtschaftliche Interesse der Beteiligten zu berücksichtigen.²⁶ Dies wiederum dürfte sich aus den Gewinnoptionen und der Möglichkeit der Haftungsvermeidung zusammensetzen.

Insgesamt müssten die Gerichte das Gesamtverhalten der Beteiligten und die Umstände des Einzelfalls stets genau untersuchen. Die Annahme eines konkludent vereinbarten Gesellschaftsverhältnisses bedarf dabei letztlich einer restriktiven Handhabung. Sie ist wie etwa im Falle einer ausnahmsweise vorliegenden Innen-GbR von Ehegatten oder Lebenspartnern²⁷ wesentlich auf solche Fälle zu beschränken, die es schlechterdings gebieten, unbillige Ergebnisse zu vermeiden. Vor der allzu schnellen Annahme eines konkludent vereinbarten Gesellschaftsverhältnisses gilt es dabei, die Schutzwürdigkeit des Vertragspartners und die ggf. vorrangige Handelndenhaftung zu wägen.

VI. Fazit

Das Recht der Gelegenheitsgesellschaften ist gerade nicht im Umbruch. Die Entscheidung des AG Menden ist schon deshalb zu begrüßen, da (auch) Gelegenheitsgesellschaften insgesamt seit jeher die Einbringung von Vermögenswerten zur Förderung des gemeinsamen Zwecks erfordern, ohne dass allerdings ein Gesamthandvermögen zwingend gebildet werden muss.²⁸ Dies bedeutet, dass rein sozialübliches Gemeinschaftsverhalten ohne wirtschaftlich messbare Beiträge der Beteiligten nicht zur Begründung einer GbR führt. Somit liegt auch weiterhin kein Damoklesschwert über jedweder Form gemeinschaftlicher Aktivitäten.

Was darüber hinaus die Frage des Rechtsbindungswillens der Beteiligten anbelangt, so ist zum Zwecke der Vermeidung einer GbR-Begründung darauf zu achten, dass keinerlei Indizien eines entsprechenden konkludenten Verhaltens geschaffen werden. In diesem Kontext hat es das LG Detmold unberücksichtigt gelassen, dass für die Annahme des Rechtsbindungswillens für den konkludenten Abschluss eines Gesellschaftsvertrags noch besondere Umstände hinzutreten müssen, wenn bereits eine anderweitig vorhandene Verbindung von Personen als Grundlage der Betätigung existiert.²⁹ Als eine solche anderweitige Verbindung kam hier – wie vom vorinstanzlichen AG Detmold zutreffend erkannt – das Aiburballkomitee in Betracht. Zudem gilt es hinsichtlich des zur Auslegung besonders wichtigen wirtschaftlichen Interesses

der Beteiligten im Blick zu behalten, dass bei Angelegenheiten des täglichen Lebens in aller Regel eben kein Rechtsbindungswille besteht.³⁰ Ein rein tatsächliches geselliges Miteinander macht eben noch keinen Gesellschaftsvertrag aus.³¹

Insgesamt bedeutet dies, dass die Entscheidung des LG Detmold wohl eine sog. „Ausreißerentscheidung“ darstellt, die an den regulären Vorgaben für Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens nichts ändert.

Oberregierungsrat Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX), Frankfurt a.M.

²⁵ OLG Dresden NZG 1999, 151; OLG München NZG 2012, 421; *Servatius*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2014, § 705 BGB Rn. 19; *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Aufl. 2015, § 705 Rn. 11.

²⁶ *Habermeier* (Fn. 20), § 705 Rn. 4; *Hadding/Kiesling* (Fn. 4), § 705 Rn. 7.

²⁷ Vgl. BGHZ 142, 137; BGH NJW 2011, 2880.

²⁸ Vgl. *Bick* (Fn. 6), S. 13.

²⁹ *Habermeier* (Fn. 20), § 705 Rn. 5; *Hadding/Kiesling*, (Fn. 4), § 705 Rn. 7.

³⁰ *Servatius* (Fn. 25), § 705 BGB Rn. 19.

³¹ BGHZ 39, 156; *Nordmann*, in: Büchel/v. Rechenberg, Kölner Handbuch Handels- und Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2015, S. 431.